

Motion Hans Dössegger, SVP, Seon, vom 1. Juni 2010 betreffend Einführung eines Litteringverbots mit klaren Sanktionierungsregeln; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

Aarau, 15. September 2010

10.167

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Littering, das achtlose Wegwerfen von Abfällen, ist unbestritten zu einem öffentlichen Ärgernis geworden. Die Ursachen für das Littering sind vielschichtig und entsprechend gibt es kein einfaches Patentrezept dagegen. Ebenfalls unbestritten ist, dass Littering hohe zusätzliche Kosten verursacht.

Im Grundsatz sind die Gemeinden für die umweltgerechte Entsorgung der Siedlungsabfälle verantwortlich (§ 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer [EG Umweltrecht, EG UWR]). Durch Littering anfallende Abfälle sind ebenfalls den Siedlungsabfällen im engeren Sinn zuzuordnen und durch die Gemeinden zu beseitigen. Dies sollte auch für das Ahnden von Littering-Verstössen gelten. Das heisst, dass die Gemeinden beziehungsweise deren Ordnungsorgane Littering-Vergehen ahnden sollen.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bereits heute die Möglichkeit, Littering-Vergehen mit Bussen zu sanktionieren, indem sie dies in ihren Reglementen festschreiben. Von dieser Möglichkeit haben 209 aller Aargauischen Gemeinden bereits Gebrauch gemacht, indem sie Bestimmungen zu Littering-Vergehen in ihrem Polizeireglement aufgenommen haben. Die Bussen liegen zwischen Fr. 40.– und Fr. 300.–. Bloss 11 Gemeinden haben keinen Artikel in ihrem Reglement. In 15 von 18 Polizeiregionen bestehen zudem gemeinsame Polizeireglements, wodurch innerhalb der Regionen einheitliche Bestimmungen gelten.

Bussen sind ein möglicher Lösungsansatz, der aber mit weiteren Massnahmen kombiniert werden muss (Information, Erziehung, Verbesserung der Entsorgungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum etc.). Viele Gemeinden, welche Bussen eingeführt haben, beurteilen die Wirkung als eher gering. Dies bestätigt eine Umfrage im Kanton Aargau im vergangenen

Jahr. Diese Beurteilung ist auch darauf zurückzuführen, dass der Nachweis des Tatbestands bei Littering-Vergehen schwierig ist. Die Täterschaft muss "in flagranti" ertappt werden. Eine nachträgliche Beweisführung ist oft schwierig beziehungsweise der Aufwand dafür ist unverhältnismässig.

Detaillierte Erkenntnisse aus anderen Kantonen, welche bereits kantonale Regelungen zur Sanktionierung von Littering-Vergehen eingeführt haben, liegen noch nicht vor.

In welcher Form der Kanton die Gemeinden bei der Bekämpfung des Litterings unterstützen soll, ist für den Regierungsrat noch offen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Schaffung einer gesamtkantonalen Regelung unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Zuständigkeitsordnung, den Erfahrungen auf kommunaler Ebene und in anderen Kantonen zu prüfen. Anstelle einer gesamtkantonalen Regelung sind aber auch die Unterstützung von Aktionen in den Gemeinden durch Informationsmaterial und entsprechende Ausbildungsveranstaltungen für die Verantwortlichen in den Gemeinden oder die Förderung des Austauschs unter den Gemeinden denkbar. Zu beachten ist allerdings, dass eine Ausweitung der Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton für die Littering-Problematik entsprechend zusätzliche Personalressourcen binden würde.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'815.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU